

# ZH\_OBERGERICHT SB190512 vom 1. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190512](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190512)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190512 du 1 février 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190512 del 1 febbraio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten stark zusammengefasst vor, als Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG zwecks Reduzierung der Steuerbelastung in den Jahren 2012 und 2013 von C.\_\_\_\_\_ 17 fingierte Rechnungen über tatsächlich gar nicht erbrachte Leistungen im Gesamtbetrag von CHF 235'576.–erhältlich gemacht zu haben und diese in der Folge den Steuerbehörden eingereicht zu haben. Für diese Dienstleistung hätten sie C.\_\_\_\_\_ jeweils eine Provision von 5 - 10 % des Rechnungsbetrags ausgerichtet (Urk. 400354 ff. resp. Urk. 400365 ff.). 2.1 Die Beschuldigten haben das ihnen vorgeworfene Verhalten stets bestritten und sich auf den Standpunkt gestellt, dass die von C.\_\_\_\_\_ ausgestellten Rechnungen auf tatsächlich von ihm bzw. seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen beruht hätten (Beschuldigter A.\_\_\_\_\_: u.a. Urk. 300254 ff. Frage 70 ff.; 300276 Frage 141; 400207 ff. Frage 11 f.; Urk. 23; Prot. I S. 7 ff.; Beschuldigter B.\_\_\_\_\_: u.a. Urk. 300233 ff. Frage 200 ff.; 300276 ff. Frage 140; 400207 ff. Frage 11 f.; Urk. 22; Prot. I S. 13 ff.; Urk. 52 S. 4 ff. und Urk. 53 S. 3 ff.). 2.2 Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt (Urk. 34 S. 7 ff.). Darauf wird vorab verwiesen. Auch die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ sowie jene der Beschuldigten wurden von der Vorinstanz ausführlich und zutreffend zitiert (Urk. 34 S. 10 ff.), worauf ebenfalls verwiesen wird. Die wichtigsten Schilderungen von C.\_\_\_\_\_ sind an dieser Stelle nochmals in Erinnerung zu rufen, zumal dessen Aussagen eine entscheidende Bedeutung zukommt. 3.1 C.\_\_\_\_\_ führte in mehreren Einvernahmen aus, dass die fraglichen Rechnungen an die D.\_\_\_\_\_ AG von ihm bzw. in seinem Auftrag ausgestellt worden seien und sie auf keinen tatsächlich geleisteten Arbeiten beruht hätten. Er habe für die D.\_\_\_\_\_ AG nie tatsächlich Arbeiten ausgeführt. Die D.\_\_\_\_\_ AG habe ihm lediglich die Namen der Baustellen, die Objektadressen, das jeweilige Ausfertigungsdatum, die Rechnungsadressen und den Namen des jeweiligen Kunden der D.\_\_\_\_\_ AG genannt. Er habe das Geschäft mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gemacht. Beim Treffen im Restaurant E.\_\_\_\_\_ beim F.\_\_\_\_\_ sei indes auch der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anwesend gewesen. Bei diesem Treffen seien die Beschuldigten sehr vorsichtig gewesen und hätten ihn gebeten, er müsse noch etwas bei der MwSt-Nummer ändern, da ihr Buchhalter sehr genau sei. Weiter hielt C.\_\_\_\_\_ bezüglich der gemäss den Rechnungen ausgeführten Arbeiten ausdrücklich fest, seine Firmen hätten diese denn auch gar nicht ausführen können, da sie nicht über die entsprechenden Mitarbeiter verfügt hätten. Die Idee der Rechnungen für die D.\_\_\_\_\_ AG sei vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gekommen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe zuvor über einen Kollegen davon erfahren, dass C.\_\_\_\_\_ dies machen würde. Der Kollege sei ein Grieche namens G.\_\_\_\_\_, der bei der H.\_\_\_\_\_ SA in I.\_\_\_\_\_ arbeite (u.a. Urk. 100060 ff. Frage 41; Urk. 100068 ff. Frage 5 ff.; Urk. 300276 ff. Frage 134; Urk. 300345 ff. Frage 52 ff.). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei dann jedes Quartal zu ihm (C.\_\_\_\_\_ ) gekommen und er

(C.\_\_\_\_\_) habe ihm die Rechnungen ausgestellt. Er habe pro Rechnung 10 % des Rechnungsbetrages inkl. MwSt. verlangt. Später erklärte

- 9 - C.\_\_\_\_\_ leicht abweichend, es seien 5 – 10 % des Rechnungsbetrages gewesen. Genau wisse er dies nicht mehr (Urk. 300276 ff. Fragen 27 ff., insbesondere Fragen 32, 39, 45 und 63). Die Beträge seien, ohne in irgendeiner Weise verbucht zu werden, "direkt in seine Tasche gegangen" (Urk. 100060 ff. Frage 48). Es sei ein "angenehmer Nebenerwerb", "ein Taschengeld" gewesen (Urk. 300345 ff. Frage 59). Das Geschäftsmodell mit den überhöhten Rechnungen habe er zwischen den Jahren 2002 und 2004 zu nutzen begonnen. Anfänglich habe er manchmal auch auf seinen Anteil verzichtet, wenn er als Gegenleistung für die überhöhten, respektive fiktiven Rechnungen anschliessend von der betroffenen Firma tatsächliche Nachfolgaufträge erhalten habe. Später sei er jedoch dazu übergegangen, ausschliesslich fiktive Rechnungen auszustellen, so bei der D.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 100068 ff. Frage 31). Dies habe daraufhin über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren stattgefunden, ca. ab dem Jahre 2012 bis ca. "vor eineinhalb Jahren", mithin im Winter 2015. Nebenbei habe er noch als Maler gearbeitet. Er sei zu jener Zeit chronischer Kokser und Alkoholiker gewesen und habe täglich Fr. 300.– für seine Sucht gebraucht (u.a. Urk. 300345 ff. Frage 65 ff.; 300437 ff.). Zum Vorwurf der Beschuldigten, dass er sie fälschlicherweise belaste, führte C.\_\_\_\_\_ aus, er sei freiwillig aus Serbien für die Gerichtsverhandlung in die Schweiz eingereist und habe keinerlei Grund, im neuen Fall etwas falsch darzustellen, was nicht der Wahrheit entspreche und wodurch er sich erheblich selber belaste. Er sei der Ansicht, dass man zur Wahrheitsfindung auch ein paar Sachen zugeben müsse. Es erspare den Mittätern auch etwas, wenn man ehrlich sei. Zudem müsse er den beiden Beschuldigten eigentlich dankbar sein, da sie ihn ja sogar entlasten würden (Urk. 300276 ff. Frage 142). C.\_\_\_\_\_ bestätigte seine Aussagen schliesslich trotz der Bestreitungen durch die Beschuldigten auch in deren Anwesenheit anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 24. Oktober 2017 vollumfänglich und konstant (Urk. 300276 ff.). Insbesondere warf er auf Vorhalt der Aussagen der beiden Beschuldigten die Frage auf, weshalb er sich denn falsch belasten und dafür ins Gefängnis gehen sollte, wenn er es gar nicht gemacht hätte. Insbesondere sei es viel weniger schlimm, wenn er – im Falle der Version der Beschuldigten, wonach er (C.\_\_\_\_\_)

- 10 - nicht ordnungsgemäss angemeldete Arbeiter beschäftigt habe – Sozialbeiträge nachbezahlen müsste (Urk. 300276 ff. Frage 138). Einen "S.\_\_\_\_\_", den die Beschuldigten als seinen Mitarbeiter bezeichnen, sei ihm nicht bekannt. Es handle sich hierbei um ein "Phantom" (Urk. 300276 ff. Frage 140 und 148). Weiter erklärte er, er habe keine Ahnung, wo sich die angeblichen Häuser bzw. Baustellen befinden würden. Es sei zudem gar nicht möglich, dass er die Arbeiten ausgeführt habe, da er nicht über entsprechende Mitarbeiter verfügt habe. Er empfehle den Beschuldigten, dazu zu stehen, wie es war (Urk. 300276 ff. Frage 133 f.). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei ihm als Kunde für das Erstellen fiktiver Rechnungen vermittelt worden und dieser habe die Dienstleistung in Anspruch genommen (Urk. 300276 ff. Frage 135). 3.2 Hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit von C.\_\_\_\_\_ führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass dieser die Aussagen einerseits im gegen ihn geführten Verfahren als beschuldigte Person gemacht hat und im vorliegenden Verfahren als Auskunftsperson einvernommen wurde. Hierbei wurde er auf die Straffolgen einer falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung hingewiesen. Der strengen Straffandrogung von Art. 307 StGB unterstand er indessen nicht. Weiter erwägt die Vorinstanz zu Recht, dass C.\_\_\_\_\_ durch seine Aussagen nicht nur die

beiden Beschuldigten, sondern wiederholt und in schwerer Weise auch sich selbst belastet hat. Im Übrigen ist die Glaubwürdigkeit eines verurteilten Straftäters mit der Vorinstanz nicht per se als geringer anzusehen (Urk. 34 S. 12). 3.3.1 Die Verteidiger der Beschuldigten machen im Berufungsverfahren geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass C.\_\_\_\_\_ sehr wohl ein eigenes Interesse an einer falschen Darstellung der Sachlage habe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass C.\_\_\_\_\_ die von ihm beschäftigten Arbeiter nicht ordnungsgemäss registriert und entsprechend keine Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern bezahlt habe. Bei der Aufdeckung dieser Taten drohten ihm neben einer weiteren strafrechtlichen Verurteilung wegen schwerwiegenderen Delikten auch geldwerte (Zivil-)Forderungen. Vor diesem Hintergrund spreche die

- 11 - Selbstbelastung nicht für, sondern gegen die Glaubwürdigkeit von C.\_\_\_\_\_ (Urk. 56 S. 5 ff.; Urk. 54 S. 6 ff.). 3.3.2 Ob die Aufdeckung von nicht ordnungsgemäss angemeldeten Mitarbeitern oder die Mitwirkung an den vorliegenden Delikten im genannten Sinn für C.\_\_\_\_\_ einschneidendere Konsequenzen mit sich gebracht hätte, ist bzw. war generell – und insbesondere für C.\_\_\_\_\_, der keine juristische Ausbildung absolviert hat – nur schwer abzuschätzen. Es erscheint daher höchst unwahrscheinlich, dass C.\_\_\_\_\_ sich eines weiteren Delikts so ausführlich und detailliert geständig zeigen sollte, nur um von einem anderen deliktischen Verhalten abzulenken. Weiter kommt hinzu, dass für das nicht ordnungsgemässe Beschäftigen von Mitarbeitern durch C.\_\_\_\_\_ derzeit keine Anhaltspunkte sprechen, sondern dies vielmehr bloss eine von der Verteidigung in den Raum gestellte Behauptung ist. Gesamthaft gesehen ist mit der Vorinstanz daher festzustellen, dass die Selbstbelastungen durch C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen. 3.3.3 Weiter ist mit der Vorinstanz auch festzuhalten, dass die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ – entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 56 S. 3) – durch besonderen Detailreichtum auffallen. So nannte er spontan einige Personen namentlich, die in das Geschäft mit den fingierten bzw. überhöhten Rechnungen involviert gewesen seien. Konkret nannte er die J.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 100060 ff. Frage 8), die K.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 100060 ff. Frage 9), "G.\_\_\_\_\_", welcher als Mitarbeiter der H.\_\_\_\_\_ SA dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ empfohlen habe, sich für die fraglichen Geschäft an C.\_\_\_\_\_ zu wenden (Urk. 100060 ff. Frage 20 f.), L.\_\_\_\_\_ (Urk. 100060 ff. Frage 26), M.\_\_\_\_\_ und "N.\_\_\_\_\_" (Urk. 100068 ff. Frage 47) von sich aus. Weiter erklärte C.\_\_\_\_\_ in den Einvernahmen vom 3. Mai 2017 und 5. Oktober 2017, auch für die Einzelfirma O.\_\_\_\_\_ in Absprache mit deren Inhaber fiktive Rechnungen erstellt zu haben (u.a. Urk. 100063 f. Frage 29 ff.; 300363 Frage 96 ff.). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ anerkannte anlässlich der Berufungsverhandlung explizit, mit einem "G.\_\_\_\_\_" von der H.\_\_\_\_\_ SA in I.\_\_\_\_\_ zusammengearbeitet zu haben, was die Darstellung von C.\_\_\_\_\_ insoweit bestätigt (Urk. 52 S. 6).

- 12 - 3.3.4 Weiter führte C.\_\_\_\_\_ detailliert aus, dass er ausschliesslich mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Kontakt gehabt und den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bloss einmal im Restaurant E.\_\_\_\_\_ beim F.\_\_\_\_\_ gesehen habe. Das Geld habe er jeweils im Restaurant P.\_\_\_\_\_, im Q.\_\_\_\_\_ Restaurant am R.\_\_\_\_\_ und einmal im Restaurant E.\_\_\_\_\_ erhalten (Urk. 100068 ff. Frage 10). Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist nicht nachvollziehbar, dass C.\_\_\_\_\_ einerseits diverse Namen nennt, welche in das strafrechtlich verpönte Verhalten involviert gewesen seien und andererseits ausgerechnet hinsichtlich des von den Beschuldigten erwähnten "S.\_\_\_\_\_", welcher die Projekte von C.\_\_\_\_\_ vor Ort

betreut habe, dessen Kenntnis verneinen sollte (Urk. 34 S. 13). Auch die Nennung der einzelnen Orte der Geldübergaben sprechen eindeutig für ein erlebtes Geschehen. Die Darstellung von C.\_\_\_\_\_, dass er den Beschuldigten bloss einmal in einem Restaurant in Zürich getroffen habe, bestätigte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung sodann als zutreffend (Urk. 53 S. 5). 3.3.5 Demgegenüber machen die Beschuldigten geltend, C.\_\_\_\_\_ habe noch nicht einmal den Prozentsatz der Provision genau benennen können, welche er von den Beschuldigten erhalten haben soll. So habe er zunächst von 5 % und in späteren Einvernahmen wieder von 10 % gesprochen (Urk. 23 S. 7; Urk. 54 S. 7). Diese Ungenauigkeit in den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ lässt dessen Aussagen in- dessen – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (Urk. 34 S. 14) – aber nicht deswegen unglaubhaft erscheinen. So erklärte C.\_\_\_\_\_ mehrfach, dass es sich bei den fraglichen Geschäften mit der D.\_\_\_\_\_ AG nicht um die einzigen solcher Art gehandelt habe, sondern er vielmehr seit ca. 2002 im Rahmen eines eigentlichen Geschäftsmodells überhöhte bzw. – wie im vorliegenden Fall – komplett fingierte Rechnungen erstellt und dafür eine Entschädigung bzw. Nachfolgeaufträge erhalten habe (Urk. 300345 ff. Frage 63). Weiter führte er aus, er sei im fraglichen Zeitraum in den Jahren 2012 und 2013 kokain- und alkoholabhängig gewesen (Urk. 300345 ff. Frage 65 ff. und Urk. 300435 S. 7). Das Geld habe er zudem jeweils vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ Bar auf die Hand erhalten (Urk. 300276 ff. Frage 27 ff.). Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass C.\_\_\_\_\_ sich nicht

- 13 - exakt an die jeweils ausbezahlte Entschädigung zu erinnern vermag. Jedenfalls führt diese marginale Unstimmigkeit nicht dazu, dass seine ansonsten detaillierten und stimmigen Ausführungen wesentlich weniger glaubhaft erscheinen. Wenn die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Übrigen zahlreiche einschlägige Vorstrafen von C.\_\_\_\_\_ erwähnt und gestützt darauf dessen Aussagen in Zweifel ziehen will (Urk. 23 S. 8), verfängt dies nicht. Der Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ Vorstrafen aufweist, führt nicht per se dazu, dass seine Ausführungen weniger glaubhaft erschienen. C.\_\_\_\_\_ hat durch die vorliegend relevanten Aussagen ja gerade Straftaten seinerseits eingestanden, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, warum seine deliktische Vergangenheit Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen wecken sollte. 4.1 Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 34 S. 16). Zusammengefasst stellen sich die Beschuldigten auf den Standpunkt, die D.\_\_\_\_\_ AG habe in den Jahren 2012 bis 2016 aufgrund der Arbeitslast oft Unterstützung durch externe Dienstleister benötigt. C.\_\_\_\_\_ sei hierbei der am häufigsten beauftragte externe Dienstleister gewesen, da er am preisgünstigsten gewesen sei. Zudem gaben beide Beschuldigten zu Protokoll, C.\_\_\_\_\_ habe einen Vorarbeiter beschäftigt, welcher – gemäss Darstellung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – "S.\_\_\_\_\_ " heisse. An diesen seien auch die Zahlungen geleistet worden, wenn er ihnen eine Rechnung vorgelegt habe. Im Einzelnen wird auf die ausführliche und zutreffende Wiedergabe der Aussagen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen (Urk. 34 S. 17). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung stellten die beiden Beschuldigten den ihnen vorgeworfenen Sachverhalt vollumfänglich in Abrede und hielten an ihrem Standpunkt fest, dass die von C.\_\_\_\_\_ ausgestellten Rechnungen auf tatsächlich erbrachten Leistungen basiert hätten (Urk. 52 und 53). Auf die Frage, warum dieser sie denn zu Unrecht belasten sollte, gab der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, C.\_\_\_\_\_ habe ihnen den Erfolg ihres Unternehmens nicht gegönnt. Zudem sei zu beachten, dass C.\_\_\_\_\_ ein Serbe und die beiden Beschuldigten Kroaten seien, wobei aufgrund des Balkankrieges weiterhin von einem Konflikt auszugehen sei (Urk. 52 S. 5). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ erklärte auf diese Frage seinerseits lediglich, er sei überrascht

- 14 - gewesen, dass C.\_\_\_\_\_, der sich als Inhaber eines grossen Unternehmens präsentiert habe, mit ihnen habe zusammenarbeiten wollen. Zudem habe er gehört, dass C.\_\_\_\_\_ oft die Mitarbeiter gewechselt und nicht immer ganz korrekt gearbeitet habe (Urk. 53 S. 5 f.). Einen Konflikt zwischen ihm bzw. den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ verneinte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hingegen explizit (Urk. 53 S. 5). Diese Erklärung der Beschuldigten erscheint nicht nachvollziehbar, zumal sie mit C.\_\_\_\_\_ eine längere Zeit lang anerkanntermassen erfolgreich zusammen gearbeitet haben und es – wie auch der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ bestätigt hat (Urk. 53 S. 5) – weder während noch nach der Zusammenarbeit zu einem Streit gekommen ist. Vor diesem Hintergrund erscheinen die von den Beschuldigten erwähnten Motive betreffend wirtschaftlichen Neid bzw. Nachwirkungen des Balkankrieges nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb C.\_\_\_\_\_ ausgerechnet jene Personen belasten sollte, die ihn entlasten. 4.2 C.\_\_\_\_\_ erklärte zur Frage, ob er einen Vorarbeiter beschäftigt habe, der "S.\_\_\_\_\_ " heisst, er kenne zwar Personen mit dem Namen "S.\_\_\_\_\_ ", doch keiner seiner Vorarbeiter habe je so geheissen. Bei den Gesellschaften, für welche er der D.\_\_\_\_\_ AG Rechnungen gestellt habe, habe er zudem sozusagen über gar keine Mitarbeiter verfügt. Beim von den Beschuldigten erwähnten "S.\_\_\_\_\_ " handle es sich um ein "Phantom" (Urk. 300276 ff. Frage 136, 139 und 148). 4.3 Den Verteidigern der Beschuldigten wurde bereits in der Untersuchung eine Frist angesetzt, um nähere Angaben zum von ihnen genannten "S.\_\_\_\_\_ " bzw. "S'.\_\_\_\_\_ " zu machen (Urk. 300465). Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erklärte innert Frist aber bloss, die Nachforschungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich des besagten "S.\_\_\_\_\_ " liefen weiter (Urk. 300476). Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ machte überhaupt keine Angaben zur Person "S.\_\_\_\_\_ " (Urk. 300472). Auch im Hauptverfahren vor der Vorinstanz wurde die Person des "S.\_\_\_\_\_ ", welche von C.\_\_\_\_\_ als "Phantom" bezeichnet wird, nicht näher benannt. Obwohl die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ schliesslich auch im Berufungsverfahren auf den vor Vorinstanz gestellten Beweisantrag betreffend Einvernahme des "S'.\_\_\_\_\_ " hinweist, benennt sie die-

- 15 - sen nicht konkret (Urk. 56 S. 10). Die Vorinstanz musste entsprechend mangels konkreter Bezeichnung des Zeugen ohnehin auf dessen Einvernahme verzichten, weshalb die diesbezügliche Rüge des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, der wegen der Ablehnung dieses Beweisantrags durch die Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht (vgl. Urk. 56 S. 10), unbegründet erscheint. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde im Übrigen explizit auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet (Prot. II S. 6). Zusammenfassend blieb die Person "S.\_\_\_\_\_ " auch im Berufungsverfahren unbekannt. 4.4 Zur weiteren Klärung des Sachverhalts wurden auf Antrag der Verteidiger schliesslich eine Reihe von Personen als Zeugen befragt, die auf Baustellen der D.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet hatten. Es wird hierzu vorab auf die ausführliche und zutreffende Wiedergabe der Zeugenaussagen durch die Vorinstanz verwiesen (Urk. 34 S. 22 ff.). Die Zeugen vermochten sich nach mindestens fünf Jahren nicht mehr an jedes Detail zu erinnern. Dennoch sagten sie alle aus, weder einen Vorarbeiter namens "S.\_\_\_\_\_ " noch den Namen "C.\_\_\_\_\_ " bzw. dessen Firmen zu kennen und konnten C.\_\_\_\_\_ sodann auch auf einem ihnen vorgelegten Fotobogen nicht erkennen (u.a. Urk. 400010 ff. Frage 21 ff.; 400056 ff. Frage 16 ff.; 400069 ff. Frage 15 ff.; 400082 ff. Frage 13 ff.; 400109 ff. Frage 13 ff.; 400140 ff. Frage 14 ff.; 400170 ff. Frage 12 ff.). Demgegenüber wurde verschiedentlich ausgeführt, die Mitarbeiter der D.\_\_\_\_\_ AG hätten sich gekannt, wobei sich die Zeugen an gewisse Namen zu erinnern vermochten (Urk. 400010 Frage 113; 400056 ff. Frage 48;

400140 ff. Frage 37; 400170 ff. Frage 34 und 47 ff.). Weiter wurde erwähnt, man sei bei der D.\_\_\_\_\_ AG "wie eine Familie" gewesen (Urk. 400010 ff. Frage 113). 4.5 Die Zeugenaussagen stützen klarerweise die Darstellung von C.\_\_\_\_\_, zumal sich die Zeugen an verschiedene Mitarbeiter der D.\_\_\_\_\_ AG erinnern konnten und sich offenbar untereinander gut gekannt haben, wohingegen C.\_\_\_\_\_ oder dessen Firmen niemandem bekannt waren. Nicht relevant ist, dass gewisse Zeugen erklärt haben, sie hätten den Namen "S.\_\_\_\_\_" schon einmal gehört (Urk. 400082 ff. Frage 15) bzw. es habe Leute mit dem Namen "S.\_\_\_\_\_" auf der Baustelle gehabt (Urk. 400010 ff. Frage 24 f.), zumal unbestritten ist, dass

- 16 - eine Vielzahl von Personen auf den Baustellen gearbeitet hat und "S.\_\_\_\_\_" auch nicht ein besonders seltener Name ist. Ob aber tatsächlich ein "S.\_\_\_\_\_" auf den Baustellen der D.\_\_\_\_\_ AG tätig war, kann letztlich offen bleiben. Jedenfalls sprechen keine Anhaltspunkte dafür, dass – entgegen der Darstellung von C.\_\_\_\_\_ – ein Vorarbeiter namens "S.\_\_\_\_\_" im Auftrag von C.\_\_\_\_\_ für Projekte der D.\_\_\_\_\_ AG tätig war. 4.6 Aus dem Vorbringen der Beschuldigten betreffend den angeblichen Vorarbeiter "S.\_\_\_\_\_" ergibt sich angesichts dieses Beweisresultats somit nichts Entlastendes.

### **E. 1.1**

Die Vorinstanz würdigt das den Beschuldigten vorgeworfene Verhalten als mehrfachen Steuerbetrug im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG sowie mehrfachen Steuerbetrug im Sinne von § 261 Abs. 1 StG Kt. ZH. Die Verteidiger der Beschuldigten beanstandeten die rechtliche Würdigung – mit Ausnahme der folgenden Punkte – weder im Haupt- noch im Berufungsverfahren (Urk. 22, 23, 54 und 56).

### **E. 1.2**

Die Verteidiger der beiden Beschuldigten machen geltend, es sei nicht klar, wie hoch die den Beschuldigten vorgeworfene Differenz zwischen den anerkannten tatsächlichen Fremdarbeiten und den gegenüber der Steuerbehörde deklarierten Leistungen sei. Zu Gunsten der Beschuldigten sei von einer Differenz von Null auszugehen (Urk. 54 S. 14; Urk. 56 S. 8 f.).

### **E. 1.3**

Der den Beschuldigten vorgeworfene Tatbestand des Steuerbetrugs stellt ein Tätigkeitsdelikt dar, da der objektive Tatbestand erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige von unwahren oder unechten Urkunden Gebrauch macht. Ein Erfolg, etwa die Täuschung der Steuerbehörden, die Hinterziehung von Steuern oder die konkrete Gefährdung des staatlichen Steueranspruchs ist zur Vollendung nicht erforderlich (BSK-DONATSCH/ABO YOUSSEF, N 8 zu Art. 186 DBG, m.w.H.). Die Unklarheit betreffend die Differenz zwischen den tatsächlich bezahlten Beträgen für die geleisteten Fremdarbeiten und den gegenüber der Steuerbehörde deklarierten hat demnach keinen Einfluss auf die Tatbestandsmässigkeit. Entsprechend ist die rechtliche Würdigung der Vorinstanz – unter Hinweis auf deren zutreffende Ausführungen (Urk. 34 S. 31 ff.) – zu bestätigen. 2. Angesichts dieser Feststellungen ist entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (Urk. 54 S. 14) auch keine Verletzung des Anklageprinzips zu erkennen, weil die Anklagebehörde die Differenz zwischen den

- 22 - tatsächlichen Aufwänden für Fremdarbeiten und den von C.\_\_\_\_\_ fingierten Rechnungsbeträgen nicht konkret beziffert hat. 3. Was die Beteiligung bzw. das Wissen des

Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ anbe- langt, ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Beschuldigten im relevanten Tat- zeitraum die einzigen zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der D.\_\_\_\_\_ AG wa- ren (Urk. 100140 und 100141). Zudem führten die Beschuldigten aus, sie hätten die Gesellschaft – insbesondere auch hinsichtlich der finanziellen Belange – ar- beitsteilig geführt und die Rechnungen gewöhnlich beide visiert (Urk. 300233 ff. Frage 28 ff.; Urk. 300254 ff. Frage 25). Weiter handelte es sich bei den fingierten Rechnungen nicht mehr um Bagatellbeträge, sondern es wurde mit einem Ge- samtbetrag von CHF 235'576.– ein doch erheblicher Betrag als zusätzliche Aus- gaben vorgespiegelt. Auch wenn die Aufträge an C.\_\_\_\_\_ jeweils vom Beschul- digten B.\_\_\_\_\_ kamen und auch die Provision vom ihm ausbezahlt wurde, entlas- tet dies den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht. Als verantwortlicher Verwaltungsrat war es seine Pflicht, sich einen Überblick über die Geschäftsbücher zu machen und sich auch zu vergewissern, dass diese ordnungsgemäss geführt werden (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR; vgl. BSK-OR II, WATTER/PELANDA, 5. Auflage 2016, N 17 zu Art. 716a OR). Es gibt keine Anzeichen dafür und wurde seitens des Be- schuldigten auch nicht vorgebracht, dass er seinen Pflichten als Verwaltungsrat nicht nachgekommen wäre, zumal er anlässlich der Berufungsverhandlung gar explizit bestätigte, dass er zur anklagerelevanten Zeit vollumfänglich über die Ge- schäftsbeziehung zwischen der D.\_\_\_\_\_ AG und C.\_\_\_\_\_ informiert war (Urk. 53 S. 8). Somit musste er auch Kenntnis von den Praktiken des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gehabt haben und er hat diese zumindest gebilligt. Entsprechend musste dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auch klar sein, dass die fingierten Rechnungen dazu verwendet werden sollten, den Steuerbehörden nicht zutreffende Steuerfaktoren vorzuspiegeln und dass die D.\_\_\_\_\_ AG gestützt darauf eine Steuererleichterung erhalten würde. Angesichts dieser Umstände ist auch der innere Anklagesachver- halt betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erstellt, wobei zu seinen Gunsten von einer eventualvorsätzlichen Begehung auszugehen ist.

- 23 - 4. Beide Beschuldigten sind demnach des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG sowie des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von § 261 Abs. 1 StG Kt. ZH schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Beide Beschuldigten wurden je mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen à CHF 110.– sowie einer Busse in Höhe von CHF 3'200.– bestraft (Urk. 34 S. 49; SB190505/Urk. 31 S. 48). Die Vorinstanz hat die Grundsätze und die theore- tischen Grundlagen zur Strafzumessung ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 34 S. 38 ff.). Darauf wird vorab verwiesen. 2.1 Die Verteidiger machten weder im Haupt- (Urk. 22 und 23) noch im Beru- fungsverfahren (Urk. 36 und SB190505/Urk. 33; Urk. 54 und 56) – materielle – Ausführungen zur Strafzumessung. 2.2 Zur objektiven Tatkomponente des Steuerbetrugs im Sinne von § 261 Abs. 1 StG Kt. ZH ist zu bemerken, dass eine mehrfache Tatbegehung über einen längeren Zeitraum vorliegt. Die erzielte Steuerersparnis ist zwar nicht konkret bekannt, liegt aber jedenfalls nicht mehr im Bagatellbereich. 2.3 Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist zu berücksichtigen, dass dieser selbst an C.\_\_\_\_\_ herangetreten ist und die fingierten Rechnungen in Auftrag gegeben hat. Er war es auch, der jeweils die Provisionen an diesen ausbezahlt hat. Mit anderen Worten war er der Haupttreiber dieser Praktiken. Er handelte ohne Weiteres direktvorsätzlich Demgegenüber ist hinsichtlich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ festzuhalten, dass die- ser die Handlungen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mitgetragen hat, ohne aber sel- ber nach aussen hin aktiv zu werden. Es ist zu seinen Gunsten von einem even- tualvorsätzlichen Handeln auszugehen. Dass die D.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Inhaber in finanzieller Not gewesen wären, ist nicht ersichtlich und bei der Vermeidung von Steuern ohnehin nicht relevant, zu- mal diese nach der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit bemessen werden.

- 24 - 2.4 Insgesamt ist das Tatverschulden betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als gerade noch leicht zu bezeichnen, wobei die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen angemessen erscheint. In Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erscheint das Tatverschulden aufgrund der bloss eventualvorsätzlichen Begehung und dessen weniger aktiven Rolle im Tatgeschehen noch leicht. Es rechtfertigt sich, eine Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen festzusetzen. 2.5 Mit der Vorinstanz (SB190505/Urk. 31 S. 41) erscheint es angezeigt, in Bezug auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ die Einsatzstrafe für den ebenfalls mehrfachen Steuerbetrug im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG um 40 Tagessätze zu erhöhen. Die Einsatzstrafe erhöht sich damit auf 160 Tagessätze. In Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rechtfertigt sich wiederum aufgrund dessen leicht untergeordneter Rolle bloss eine Asperation um 20 Tagessätze vorzunehmen. Die Einsatzstrafe erhöht sich damit auf 120 Tagessätze. 3.1 Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (SB190505/ Urk. 31 S. 41 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte er mittlerweile in eine neue Eigentumswohnung umgezogen zu sein. Im Übrigen bestätigte er die bekannten Informationen als zutreffend (Urk. 52 S. 2 f.). Es sind daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu erkennen. Vorstrafen hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht (SB190505/Urk. 32), was indessen bloss strafzumessungsneutral zu werten ist (BGE 136 IV 1). Mit der Vorinstanz ist aufgrund der Täterkomponente keine Anpassung der Einsatzstrafe vorzunehmen (SB190505/Urk. 31 S. 42). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist demnach mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu bestrafen. 3.2 Auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 34 S. 41 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierte er, seit März 2020

- 25 - seine Arbeitszeit aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit reduziert zu haben, wobei derzeit geplant sei, dass er im Februar 2021 operiert werde und er nach der Reha baldmöglichst wieder Vollzeit zur Arbeit zurückkehren wolle. Im Übrigen bestätigte er die bekannten Informationen als zutreffend (Urk. 53 S. 2). Es sind daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu erkennen. Vorstrafen hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht (Urk. 35), was indessen bloss strafzumessungsneutral zu werten ist (BGE 136 IV 1). Mit der Vorinstanz ist aufgrund der Täterkomponente keine Anpassung der Einsatzstrafe vorzunehmen (Urk. 34 S. 42). 3.3.1 Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rügt eine Rechtsverzögerung, da das vorinstanzliche Urteil vom 20. März 2019 erst am 22. Oktober 2019 und somit nach 7 Monaten begründet zugestellt worden sei (Urk. 36 S. 4 f.; Urk. 56 S. 12). 3.3.2 Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zu (Art. 84 Abs. 4 StPO). Dabei handelt es sich um Ordnungsfristen, welche das Beschleunigungsgebot konkretisieren. Ihre Nichteinhaltung kann ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sein. Eine Sanktion drängt sich dabei aber ohnehin nur auf, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dazu genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (BGer Urteil 6B\_176/2017 vom 24. April 2017, E. 2.1). 3.3.4 Eine solche Zeitlücke bringt die Verteidigung in keiner Weise substantiiert vor. Es wird vielmehr pauschal auf BGE 143 IV 373, E.1.4.1 verwiesen, gemäss welchem eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Strafreduktion führen kann (Urk. 36 S. 4

f.). Inwiefern die Vorinstanz bei der Redaktion ihrer Urteils- begründung nicht erklärbar und ungerechtfertigt untätig gewesen sei, vermag die Verteidigung nicht darzutun und ist angesichts der Komplexität von immerhin zwei parallelen Verfahren auch nicht ersichtlich.

3.4 Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist demnach mit einer Geldstrafe von 120 Tages- sätzen zu bestrafen.

- 26 - 4. Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe bei beiden Beschuldigten auf CHF 110.– festgelegt. Es wird hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 34 S. 44; SB190505/Urk. 31 S. 44), welchen gefolgt werden kann. 5. Ebenfalls ist die jeweils entstandene Haft den Beschuldigten an ihre Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Beim Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ sind dies 21 Tage; beim Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ 3 Tage. 6. Weiter hat die Vorinstanz die Beschuldigten je mit einer zu bezahlenden Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 3'200.– bestraft. Hinsichtlich der Voraus- setzungen einer Verbindungsbusse kann auch diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 46). Die beiden Beschuldigten sind nicht vorbestraft. Das vorliegende Verfahren, die bedingte Geldstrafe, die erstandene Untersuchungshaft und die von ihnen zu tragenden Kosten (vgl. dazu E. VI) werden bei beiden Beschuldigten eine ausreichende Warnwirkung entfalten, so dass es nicht notwendig erscheint, zusätzlich zur auszusprechenden Geldstrafe noch eine Verbindungsbusse auszufällen. Davon ist entsprechend abzusehen. 7. Zusammenfassend ist somit der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen à Fr. 110.–, wovon 21 Tage durch Haft erstanden sind. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 110.–, wovon 3 Tage durch Haft erstanden sind. V. Vollzug Die Vorinstanz gewährte beiden Beschuldigten den bedingten Vollzug unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Dies ist aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohne Weiteres bei beiden Beschuldigten zu bestätigen.

- 27 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist in beiden Verfahren die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen. 2.1 Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist für das vereinigte Verfah- ren und somit für beide Beschuldigte auf gesamthaft CHF 5'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). 2.2 Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen jene der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ – sind den Beschuldigten entsprechend je zur Hälfte aufzuerlegen, zumal sie mit ihren Berufungsanträgen – abgesehen von einer geringen Strafreduktion betreffend den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ sowie dem Verzicht auf eine Verbindungsbusse, was keine Auswirkungen auf die Kosten- verteilung hat – vollumfänglich unterliegen. 3.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ ist für seine Be- mühungen pauschal mit CHF 6'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen, womit ihm eine Entschädigung im Bereich der von ihm beantragten Höhe aus- gerichtet wird (vgl. Urk. 50 und 57). Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Rückforderung beim Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO. 3.2 Im Übrigen haben die Beschuldigten bei diesem Ausgang des Verfahrens keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 20. März 2019 betreffend den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ GG180043 wie folgt in Rechtskraft

erwachsen ist:

- 28 - "Es wird erkannt: 1. - 4. [...] 5. Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 1'800.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.- Gebühr Vorverfahren; Fr. 1'095.- (1/2 Auslagen Polizei). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. [...] 7. [Mitteilungen] 8. [Rechtsmittel]" 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 20. März 2019 betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ GG180042 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. - 4. [...] 5. Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 1'800.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.- Gebühr Vorverfahren; Fr. 1'095.- (1/2 Auslagen Polizei). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 19'626.55 (inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt.) entschädigt. 7. - 8. [...] 9. [Mitteilungen] 10. [Rechtsmittel]" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 29 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig - des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von Art. 186 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), - des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von § 261 Abs. 1 des Steuer- gesetzes des Kantons Zürich (StG). 2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von Art. 186 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), - des mehrfachen Steuerbetrugs im Sinne von § 261 Abs. 1 des Steuer- gesetzes des Kantons Zürich (StG). 3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 110.-, wovon 21 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 110.-, wovon 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 5. Der Vollzug der Geldstrafe betreffend B.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. Der Vollzug der Geldstrafe betreffend A.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe im Verfahren GG180043 betreffend B.\_\_\_\_\_ (Ziff. 6) wird bestätigt. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe im Verfahren GG180042 betreffend A.\_\_\_\_\_ (Ziff. 7 und 8) wird bestätigt.

- 30 - 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebür für das vereinigte Verfahren wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.- amtliche Verteidigung Beschuldiger A.\_\_\_\_\_ 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A betreffend beide Beschuldigten – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" betreffend beide

### **E. 5**

Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ macht schliesslich geltend, es habe den Beschuldigten an einem nachvollziehbaren Motiv gemangelt, zumal die D.\_\_\_\_\_ AG im Jahr 2012 sogar einen Verlust erwirtschaftet habe, weshalb es keinen Sinn gemacht hätte, die Kosten tiefer darzustellen, um einen Gewinn zu verschleiern (Urk. 54 S. 9 f.). Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ übersieht hierbei, dass Verluste noch während 7 Jahren mit später erzielten Gewinnen verrechnet werden können und daher auch in den Folgejahren Auswirkungen zeigen können (§ 70 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Zürich; Art. 67 Abs. 1 DBG). Entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist daher festzuhalten, dass die finanziellen Interessen der Beschuldigten offenkundig waren und es ihnen keineswegs an einem nachvollziehbaren Motiv mangelte.

### **E. 6**

Weiter hat die Vorinstanz auch zutreffend erwogen (Urk. 34 S. 26), dass bei den bei den Akten liegenden Rechnungen bzw. den dazugehörigen Quittungen jeweils gerundete Pauschalbeträge sowie das Ausführungsprojekt und ein stichwortartiger Leistungsbeschrieb aufgeführt wurden. Lediglich bei drei Rechnungen (Urk. 300315; 300319; 300321) wurde hingegen angegeben, in welchem Zeitraum die Leistungen erbracht worden seien. Darüber hinaus liegen keine weiteren Unterlagen wie Auftragsbestätigungen, Arbeitsrapporte oder sonstige schriftliche Unterlagen vor. Weiter weist die Vorinstanz auch zutreffend darauf hin, dass bei gewissen Rechnungen bzw. den dazugehörigen Quittungen gar ein Zahlungsdatum vor

- 17 - dem Rechnungsdatum aufgeführt wurde (Urk. 34 S. 26 f.). Dies weckt ebenfalls Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit dieser Dokumente. 7.1 Mit der Vorinstanz (Urk. 34 S. 27) ist schliesslich der Umstand als sehr auffällig zu bezeichnen, dass sechs der 17 Rechnungen von einer T.\_\_\_\_\_ GmbH, Abteilung Bausanierung, ausgestellt worden sind, obwohl es sich um angebliche Rückbau- und Fassadenarbeiten gehandelt habe (Urk. 300331; 300333; 300335; 300337; 300339 und 300341). Auch aus dem Handelsregisterauszug der damaligen T.\_\_\_\_\_ GmbH geht hervor, dass der Gesellschaftszweck die Führung und den Betrieb von Lebensmittelläden umfasst hat (Untersuchungsakten C.\_\_\_\_\_, D2 Urk. 13 S. 8), weshalb es nicht nachvollziehbar und unwahrscheinlich erscheint, dass seine solche Gesellschaft auch noch Bauarbeiten ausgeführt haben soll. 7.2 Vorinstanz brachte die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ hierzu vor, es habe für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ keinen Grund gegeben, angesichts der unterschiedlichen Firmen von C.\_\_\_\_\_ Zweifel zu hegen, da die Arbeiten von C.\_\_\_\_\_ 's Leuten stets pünktlich und zur Zufriedenheit geleistet worden seien. Aufgrund der hohen Arbeitslast habe er denn auch gar nicht geschaut, an welches Vehikel von C.\_\_\_\_\_ er geleistet habe. Man habe keine HR-Auszüge kontrolliert (Urk. 22 S. 11 f.). Hierzu gilt es zweierlei zu bemerken: einerseits ist es lebensfremd, dass C.\_\_\_\_\_ solche Gesellschaften mit im Baugewerbe offensichtlich unpassenden Namen und Gesellschaftszwecken verwendet haben sollte, wenn seine Gesellschaften doch schlicht im Baugewerbe tätig gewesen sein und die fakturierten Leistungen ausgeführt haben sollten. Eine nachvollziehbare Erklärung hierfür liefern im Übrigen auch die Beschuldigten nicht. Andererseits erscheint angesichts der offensichtlich unpassenden Gesellschaftsnamen auch

die Behauptung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, man habe aufgrund der Arbeitslast die HR-Auszüge der Gesellschaften von C.\_\_\_\_\_ nie kontrolliert, als Schutz- behauptung.

#### **E. 8**

Auch aus der von der Verteidigung erwähnten Bestätigung von C.\_\_\_\_\_ vom 29. Mai 2015 (Urk. 24/1), welche erst anlässlich der Hauptverhandlung eingereicht wurde, lassen sich keine relevanten Erkenntnisse gewinnen. Wenn

- 18 - C.\_\_\_\_\_ systematisch fingierte Rechnungen erstellt hat, welche zu steuerlichen Zwecken gebraucht werden sollten, verwundert keineswegs, dass er diese ge- fälschten Rechnungen auch durch eine weitere "Bestätigung" bekräftigt hat. Dies gilt umso mehr, als die Bestätigung noch vor der ersten Verdachtsmeldung gegen C.\_\_\_\_\_ vom 16. August 2016 (Beizugsakten Bezirksgericht Meilen, Geschäfts- Nr. GG180001-G, dort Urk. 5/1) erstellt wurde. Mit der Vorinstanz (Urk. 34 S. 28 f.) ist daher auch diesbezüglich davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ sein ei- genes Verhalten und auch jenes seiner "Kunden" damals noch zu schützen versucht hat. Entsprechend liegt der Schluss nahe, dass auch diese Bestätigung nicht der Wahrheit entspricht. Angesichts dieser Konstellation, in welcher C.\_\_\_\_\_ vor Kenntnis der Strafuntersuchung seine Praktiken naturgemäss noch zu schüt- zen versucht hat, kann entgegen den Ausführungen der Verteidigung des Be- schuldigten A.\_\_\_\_\_ im Übrigen auch nicht gefolgert werden, C.\_\_\_\_\_s Geständ- nis sei weniger glaubhaft, weil er damit seinen früheren Rechnungen und Bestäti- gungen widerspreche (vgl. Urk. 56 S. 5).

#### **E. 9**

Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ weist zudem auf das Konto 4'400 hin, woraus ersichtlich werde, dass der Grossteil der Fremdarbeitsaufwände an Firmen von C.\_\_\_\_\_ geflossen seien (Urk. 22 S. 4 und Urk. 54 S. 14). Dem ist aber nicht so. Den Beschuldigten wird ja gerade vorgeworfen, von C.\_\_\_\_\_ fin- gierte Rechnungen erhältlich gemacht und diese zwecks Verwendung gegenüber den Steuerbehörden in ihre Buchhaltung einbezogen zu haben. Dass nun gemäss der Bilanz der D.\_\_\_\_\_ AG der Grossteil der ausgewiesenen Fremdarbeitskosten an C.\_\_\_\_\_ geflossen sein sollen, ist hierbei nur folgerichtig und belegt hinsicht- lich des Tatvorwurfs nichts. Jedenfalls wird daraus – entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ – nicht ersichtlich, dass die verbuchten Leistungen der Firmen von C.\_\_\_\_\_ auf tatsächlich erbrachten Leistungen beruht haben.

#### **E. 10**

Weiter ist auf das Argument der Verteidigung einzugehen, wonach ange- sichts der Betriebsertragssteigerung um 40.35 % vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 bei gleichzeitiger Zunahme der Personalkosten von nur 17.7 % klar sei, dass Fremdarbeiten ausgeführt worden seien. Beide Verteidiger stellen sich auf

- 19 - den Standpunkt, es sei nicht nachvollziehbar, wenn die Vorinstanz es zwar als erstellt erachte, dass Fremdarbeiten ausgeführt worden seien, dazu aber erwägt, es sei auch möglich, dass diese Fremdarbeiten nicht korrekt verbucht worden und stattdessen die fingierten Rechnungen bei C.\_\_\_\_\_ eingeholt worden seien. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, warum ein ehrlicher Geschäftsmann einer ihm unbekanntenen Person Geld bezahlen soll, um fingierte Rechnungen zu erhal- ten, wenn er die tatsächlichen Fremdkosten auch einfach ordentlich verbuchen könnte (Urk. 36 S. 5 f.; SB190505/Urk. 33 S. 5 f.; Urk. 54 S. 3 ff. und 11; Urk. 56 S. 7). Eine Entlastung, welche die zuvor genannten

stark belastenden Anhaltspunkte zu entkräften vermöchte, ist darin aber nicht zu sehen. So liegt es durchaus nahe, dass die Beschuldigten Fremdarbeiten günstig als "Schwarzarbeit" an Drittanbieter vergeben haben könnten, welche sie in der Folge nicht korrekt verbucht haben. Hierbei hätten die Beschuldigten gleichwohl Belege gebraucht, um bei den Steuerbehörden die entsprechenden Auslagen geltend machen zu können. Hierfür war wiederum notwendig, dass jemand sich dazu überhaupt bereit erklärt und dazu in der Lage ist. C.\_\_\_\_\_, welcher erklärte, mit diesem Geschäft bereits Erfahrung gehabt zu haben (Urk. 100068 ff. Frage 31 f.), war dabei der richtige Ansprechpartner. Auch wenn diese Sachverhaltsvariante letztlich nicht abschliessend bewiesen werden kann, zeigt sich daraus immerhin, dass die zuvor aufgeführten stark belastenden Beweismittel bloss aufgrund des im Vergleich zum Personalaufwand stärker gestiegenen Betriebsaufwands nicht erschüttert werden können. 11.1 Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz (Urk. 34 S. 31) festzuhalten, dass die detaillierten und nachvollziehbaren Belastungen durch C.\_\_\_\_\_ deutlich glaubhafter sind als die Bestreitungen durch die Beschuldigten. Zu diesem Schluss kommt man insbesondere auch vor dem Hintergrund der sachlichen Beweismittel, welche ebenfalls grosse Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der beiden Beschuldigten wecken. Beide Beschuldigte haben schliesslich keinerlei nachvollziehbare Erklärung, weshalb C.\_\_\_\_\_ sie zu Unrecht und wider besseren Wissens belasten sollte (Urk. 300251 Fragen 196-199; Urk. 300261 f. Fragen 70- 72; Prot. I S. 9 und S. 13 f.; Urk. 52 und Urk. 53 ).

- 20 - 11.2 Präzisierend ist hinsichtlich des Anklagesachverhalts zu bemerken, dass es – mit der Vorinstanz – als erstellt zu erachten ist, dass die D.\_\_\_\_\_ AG während der anklagerelevanten Zeit tatsächlich Fremdarbeiten in Anspruch genommen hat. Der Vollständigkeit halber gilt es zu erwähnen, dass die Anklage ohnehin nicht davon ausgeht, dass im relevanten Zeitraum keine Fremdarbeiten durch die D.\_\_\_\_\_ AG in Auftrag gegeben worden sind, sondern sie schlicht geltend macht, dass die von C.\_\_\_\_\_ gestellten Rechnungen nicht auf tatsächlich erbrachten Leistungen beruht hatten, was – wie erwähnt – erstellt ist. Die tatsächlich von Fremdarbeitern erbrachten Leistungen verursachten hierbei aber ebenfalls Kosten, welche die Beschuldigten wiederum als Aufwand vom Gewinn hätten abziehen dürfen. Ohne Weiteres ist dabei klar, dass die für die tatsächlich erbrachten Leistungen entstandenen Aufwände tiefer waren, als der aufgrund der fingierten Rechnungen ausgewiesene Aufwand, andernfalls das Geschäft für die Beschuldigten keinen Nutzen gehabt hätte. Erstellt ist damit, dass die Beschuldigten fingierte Rechnungen von C.\_\_\_\_\_ erhältlich gemacht haben und dadurch den Steuerbehörden höhere Aufwände, als in Wahrheit angefallen sind, vorgespiegelt haben. Sie erzielten dadurch eine Steuerverkürzung welche jedenfalls höher war, als die an C.\_\_\_\_\_ zu bezahlende Provision, zumal auch diesbezüglich andernfalls für die Beschuldigten ein Verlustgeschäft resultiert hätte. Inwiefern diese Präzisierung Auswirkung auf die Tatbestandsmässigkeit zeigt, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

## **E. 12**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 1.

Februar 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

- 32 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.